



# Richtlinien und Bedingungen für die Vergabe von Darlehen des Studierendenwerks Mannheim

Das Studierendenwerk Mannheim vergibt auf Antrag Darlehen an Studierende der ihm nach seiner Satzung zugeordneten Hochschulen. Hierfür gelten folgende Richtlinien:

## Voraussetzungen

1. Darlehensanträge können nur von Studierenden der dem Studierendenwerk durch Satzung zugeordneten Hochschulen gestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung des Darlehens besteht nicht.
2. Darlehen werden nur in Härtefällen gewährt. Als Härtefall gilt in der Regel nur, wenn ein/e Studierende/r unverschuldet in wirtschaftliche Not geraten ist. Darlehen werden grundsätzlich nur für Aufwendungen zum Zweck des Studiums gewährt. Sie dürfen insbesondere nicht zur Tilgung bestehender Verbindlichkeiten - auch gegenüber dem Studierendenwerk (z.B. Mietzahlungen) - und zur Unterstützung Dritter verwendet werden. Der/die Darlehensnehmer/in verpflichtet sich, das Darlehen nur der Zweckbindung entsprechend zu verwenden.

Darlehen können in der Regel nur gewährt werden, wenn der baldige Rückfluss gewährleistet ist.

## Auszahlung

3. Das Studierendenwerk macht die Vergabe vom Nachweis der Studienleistung abhängig, die erkennen lässt, dass die Voraussetzungen für einen ordnungsgemäßen Studienabschluss gegeben sind. Bei Antragstellung können entsprechende Studiennachweise (Immatrikulationsbescheinigung) und/oder Bestätigung der Anmeldung zur Prüfung durch das zuständige Prüfungsamt verlangt werden.

Zur Identitätsprüfung ist die Vorlage einer Kopie des gültigen Personalausweises der Darlehensnehmerin/des Darlehensnehmers erforderlich.

4. Die Darlehen werden zinslos gewährt.  
Bei Auszahlung des Darlehens bzw. bei der ersten Rate werden 2 % der Darlehenssumme als Verwaltungskostenbeitrag einbehalten.
5. Der Darlehenshöchstbetrag ist in der Regel auf 3.000 Euro begrenzt. Kurzfristige Überbrückungsdarlehen sind in der Regel auf 500 Euro begrenzt.
6. Die Auszahlung des Darlehens erfolgt in monatlichen Raten. Den Auszahlungsmodus bestimmt das Studierendenwerk.

## Bürgschaft

7. Der/die Darlehensnehmer/in muss einen Bürgen / eine Bürgin stellen, der/die sich bereit erklärt, die aus dem Darlehensvertrag eingegangenen Verpflichtungen

durch eine selbstschuldnerische Bürgschaft zu übernehmen.

Die Haftung des Bürgen/der Bürgin erstreckt sich auch auf Nebenforderungen und Kosten jeder Art.

Bei Darlehen unter 500 Euro kann auf die Stellung eines Bürgen / einer Bürgin verzichtet werden. In diesem Fall hat der/die Antragsteller/in auf Verlangen des Studierendenwerks Einkommensnachweise vorzulegen.

In begründeten Fällen ist es notwendig, zwei Bürgen/ Bürginnen zu stellen. Das Studierendenwerk verlangt eine Eigenauskunft des/der Bürgen/Bürginnen und einen Nachweis über das Bestehen eines Einkommensverhältnisses.

- Die Bürgen/Bürginnen haften gemäß § 769 BGB gesamtschuldnerisch.

- Als Bürgen/Bürginnen werden in der Regel nur deutsche Staatsbürger/innen anerkannt, die mindestens 18 Jahre alt sind.

- Die Bürgen/Bürginnen müssen über ein regelmäßiges Einkommen in angemessener Höhe verfügen.

- Die Bürgen/Bürginnen verzichten gemäß § 773 BGB auf die Einrede der Vorausklage und auf die Rechte aus den §§ 768, 770, 776, 777 BGB.

## Darlehensantrag

8. Der Darlehensantrag ist über den **Online-Antrag** oder **persönlich** im Studierendenwerk Mannheim, Bismarckstr. 10, 68161 Mannheim zu stellen und ggfls. dort auch abzugeben.

Dazu ist ein Formblatt „Antrag auf Gewährung eines Darlehens“ auszufüllen und ggfls. Nachweise vorzulegen/hochzuladen.

Wird der Antrag dem Grunde nach positiv entschieden, wird eine Bewilligung per Post zugestellt. In einigen Fällen ist ein Formblatt „Darlehensvertrag“ mit Bürgschaftserklärung/en auszufüllen, das vom Darlehensnehmer/von der Darlehensnehmerin und Bürge/n bzw. Bürgin/innen zu unterschreiben ist. Die Unterschriften des/der Bürgen/Bürginnen sind entsprechend beglaubigen zu lassen.

## Rückzahlung

9. a ) Die Rückzahlung des Darlehens hat nach den Vereinbarungen, die im Darlehensvertrag festgelegt sind, zu erfolgen.

Die Rückzahlungsraten betragen mindestens

50 Euro (Darlehen ohne Bürgschaft) bzw.  
175 Euro (Darlehen mit Bürgschaft)



## Richtlinien und Bedingungen für die Vergabe von Darlehen des Studierendenwerks Mannheim

Der Beginn der Rückzahlung erfolgt spätestens 6 Monate nach Auszahlung der letzten Darlehensrate. Bei Darlehen ohne Bürgschaft beginnt die Rückzahlung in der Regel 3 Monate nach Auszahlung des Darlehens. Zahlungen werden zunächst auf Kosten und erst dann auf die Hauptsumme der Forderung angerechnet. Alle Zahlungen sind kostenfrei und unter Ausschluss jeder Aufrechnung zu leisten.

Die Rückzahlungsraten werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren durch das Studierendenwerk Mannheim eingezogen.

b) Die Rückzahlung des Darlehens kann mit Forderungen des Darlehensnehmers / der Darlehensnehmerin gegenüber dem Studierendenwerk verrechnet werden, z.B. BAföG-Nachzahlung oder Mietkaution. Eine Aufrechnung erfolgt gegenüber dem/der Darlehensnehmer/in insbesondere dann, wenn die Rückzahlung der Raten nicht oder nicht fristgemäß stattfindet oder ein Verstoß gegen die Darlehensrichtlinien vorliegt und wird durch eine schriftliche Erklärung ausgeübt.

c) Unabhängig davon ist mit der Rückzahlung zu beginnen bei:

- Aufnahme der Berufstätigkeit
- Wechsel des Studienortes

10. Der gesamte Darlehensbetrag, bzw. die Restforderung wird in folgenden Fällen sofort fällig, wobei es keiner besonderen Kündigung bedarf:

- bei Ausschluss vom Studium an einer Hochschule
- bei Abbruch des Studiums
- wenn das Darlehen nicht für Studienzwecke verwendet wird
- bei BAföG-Nachzahlung ohne Verrechnung mittels der Abtretung
- wenn der/die Darlehensnehmer/in mit einer Rate ganz oder teilweise mehr als vier Wochen in Verzug ist (maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs.)
- wenn die Änderung der für Mitteilungen maßgebenden Anschrift sowie die Änderung der Bankverbindung nicht unverzüglich dem Studierendenwerk Mannheim

schriftlich mitgeteilt wird (Die Anführung einer anderen Adresse in einem Schreiben oder auf einem Zahlungsbeleg etc. kann nicht als Änderungsmitteilung angesehen werden.).

Verzugszinsen sind vom Tag der Fälligkeit der Darlehenssumme an gem. § 288 BGB zu zahlen.

11. In begründeten Ausnahmefällen kann ein schriftlicher Antrag auf Stundung der Rückzahlung oder auf Herabsetzung der Rückzahlungsraten gestellt werden. Die Gründe sind zu belegen, insbesondere sind Nachweise über das Einkommen oder Kontoauszüge und Belege über Kosten, wie Miethöhe usw. beizubringen.

12. Der/die Darlehensnehmer/in ist verpflichtet, jede Änderung der Verhältnisse, die für die Darlehensgewährung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Darlehensgewährung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen, insbesondere Sachverhalte nach Punkt 9c der Richtlinien. Gleiches gilt für den Bürgen/die Bürgin.

Gebühren werden erhoben:

- Bearbeitungsgebühren für die erste und jede weitere Mahnung 5,00 Euro
- Bearbeitungsgebühren bei Anschriftenermittlung 25,00 Euro

Die Rückforderung des Darlehens erfolgt kostenlos.

Die Gebühren werden jeweils der Darlehensforderung zugeschlagen.

13. Die Richtlinien und Bedingungen sind Bestandteil des Darlehensvertrages und treten ab dem 1. März 2023 in Kraft. Im Übrigen gelten die Vorschriften des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch).

Datenschutzhinweise / Informationspflicht gemäß Art. 13 EU-DSGVO: Für manche der vom Studierendenwerk Mannheim angebotenen Leistungen ist die Erhebung von personenbezogenen Daten unumgänglich. Der Schutz Ihrer persönlichen Angaben ist uns dabei ebenso wichtig wie ein transparentes Verfahren zur Datenerhebung und -verarbeitung. Hierzu haben wir auf unserer Website ausführliche Informationen für Sie zusammengestellt: <https://www.stw-ma.de/informationspflicht>